

PER-DSCHET¹ - religiöser Egoismus oder egoistische Ökonomie ?

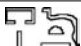
STEFAN GRUNERT

Das Geschäft mit der Sorge um die Vorsorge ist im Vergleich zur Prostitution wohl doch das ältere Gewerbe. Heute geht es ja – beschränkt auf den persönlichen Bereich – vornehmlich um die soziale Absicherung für das zu Lebzeiten ja immer unklare zukünftige Geschick. Da helfen heute diverse Versicherungspolices: von der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung über den privaten Rechtsschutz, dem Versicherungsschutz für Zahnersatz oder der Sehhilfe bis hin zur privaten Rente. Die Kapitalisierung der Welt hat dieses einst von den religiösen Vorstellungen besetzte lukrative Einnahmegeschäft – man erinnere sich nur an den einstigen Leitspruch „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“ (Johann Tetzel, 1465-1519) – in der Zwischenzeit gewinnbringend den kommerziellen Versicherungskonzernen übertragen. In gutem Glauben und nach eigenem Vermögen zahlt so jeder einzelne Versicherungsnehmer seine Beiträge ein, ohne wissen zu können, ob sich das später dann auch für ihn auszahlen wird.

Die Kapitalisierung des Vorsorge-Geschäfts verliert und verläuft frei von Moral- und Religionsvorstellungen. Sie ist gleichermaßen geprägt durch die jeweiligen privat-persönlichen sowie durch die institutionellen Interessen. Dagegen war die altägyptische Vorsorge – wie die erhaltenen Schriftzeugnisse zumindest vorgeben – aus der Sicht des Einzelnen

nicht nur ausschließlich religiös, sondern ausdrücklich auf den moralischen Aspekten einer untadligen Lebensweise² begründet. Doch wie sich heute unter dem Aspekt der Globalisierung gerade über den Weg der Ware-Geld-Zirkulation sich selbst für den Einzelnen spürbare tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen vollziehen, so gilt ähnliches im Ergebnis der auf diesen Vorsorge-Gedanken basierenden und sich entwickelnden Produkt-Zirkulation im Alten Reich.

Im übertragenen Sinn ergibt sich zumindest in diesem Punkt im *Geschäft* mit der Vorsorge kein Unterschied zu den Verhältnissen, wie sie einst im pharaonischen Ägypten herrschten: Man sorgte seinen Verhältnissen entsprechend vor, allerdings für die im damaligen Glauben viel wichtigere Zeit nach dem irdischen Dasein, also nicht Sorge um die Vorsorge, sondern Vorsorge für die Nachsorge. Aus eigenem Handeln oder erlebten Erfahrungen kannte man aber auch die Gefahren, die sich nach dem Tode einstellen konnten (es sei auf das Schicksal der Brüder Nianch-Chnum und Chnum-Hotep³ verwiesen), und so sorgte man daher auch gegen diese vor – also ähnlich dem Prinzip der heutigen Rückversicherung. Eigentlich Nutzniesser aber war damals wie heute

¹  pr-D.t – für Ägyptologen ein in sich verständlicher Begriff, der keiner Übersetzung bedarf; allgemein wird darunter eine Stiftung verstanden, die dessen Eigentümer nach seinem Leben die Dinge des täglichen Bedarfs zukommen läßt. Wenn Per-Dschet hier dennoch nicht mit dem sonst hierfür benutzten Begriff „Totenstiftung“ übersetzt sondern nur der ägyptologisch die Hieroglyphen umschreibende genommen wird, so geschieht dies einerseits aus der Überzeugung, dass auf anderer kultureller oder technologischer Basis entstandene Sach- oder Phänomen-Bezeichnungen im eigentlichen Sinne nicht wortgetreu in andere Sprachen übertragbar sind. Andererseits beinhalten solche Übersetzungen zudem die Gefahr, dass ihnen dabei unwissentlich andere Inhalte zugeschrieben werden.

² In diesem Zusammenhang ist auf das sog. „Negative Sündenbekenntnis“ hinzuweisen, das in positiven Formen („Ich gab Brot und Bier dem Hungrigen und Kleidung dem Nackten“, „Ich erwarb nur in guter Weise, weil ich wünsche, daß es dadurch dem Menschen gut geht“ oder „Niemals sagte ich irgendeine böse Sache und tat böswillig Unrecht gegen irgendwelche Menschen“) bereits in den biographischen Inschriften des Alten Reiches seine Vorläufer hat; vgl. u.a. N. Kloth, Die (auto-) biographischen Inschriften des ägyptischen Alten Reiches: Untersuchungen zu Phraseologie und Entwicklung, Studien zur Altägyptischen Kultur, Beihefte, Bd. 8, Hamburg 2002.

³ Ihr etwa 2375 v. Chr. erbaute Grab wurde um 2320 v. Chr. durch den Aufweg der Unas-Pyramide überbaut und damit für das eigentlich an diesem Ort zu erbringende Totenopfer unzugänglich; vgl. H. Altenmüller, A. M. Moussa, Das Grab des Nianchchnum und Chnumhotep, Archäologische Veröffentlichungen 21, Mainz 1977.

nicht der Vorsorgende, sondern die Person oder Institution, derer er sich für die Zukunft versichert hatte.

Man könnte sich auf das Zeugnis der sog. Admonitions⁴ beschränken, nach denen – im Unvermögen einer Beherrschung dieser sich in der entwickelnden Produkt-Zirkulation im Alten Reich manifestierten gesellschaftlichen Entwicklung – die Gesellschaft ins Chaos stürzte, um sich nach Verkehrung der Eigentumsverhältnisse dann neu zu strukturieren. Doch auch im Bereich der religiösen Praxis vollzogen sich nachhaltig wirkende Veränderungen. Ihre Auswirkungen reichen m. E. über Jahrtausende hin bis in die Ptolemäerzeit. Sie lassen sich beispielhaft belegen mit dem nicht nur für den Einzelnen ökonomisch höchst bedeutungsvollen und lukrativen Handel von Liturgietagen.⁵

Was war der für den Einzelnen interessante Inhalt eines solchen Objektes? Durch die Übertragung mit dem Begriff ‚Liturgietag‘ wird dessen ökonomischer Faktor eher verschleiert als vermittelt. Zweifelsfrei wurde an einem solchen Tag eine religiös motivierte Dienstleistung, eben jene λειτουργία, von dessen Eigentümer erbracht. Damit verdeutlicht dieser Begriff zwar sachlich, aber nicht inhaltlich jenen Gegenstand, der in gerichtsfähigen Urkunden der Ptolemäerzeit fixiert wurde und mittels derer die Rechtmäßigkeit des Eigentums daran nachgewiesen werden konnte. Dies war notwendig, da diese Tage nicht nur ver- und damit gekauft wurden, sondern man verpachtete oder verschenkte sie auch oder hinterlegte sie für eine Art Kapitalanleihe.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass in einem konkreten Fall – es handelte sich um den ägyptischen Priester Totoes, der als Eigentümer bzw. als Pächter solcher Liturgietage durch entsprechende Urkunden überliefert ist – sich ein Gesamtvolumen von insgesamt maximal 526 1/3 Liturgietage im Jahr errechnen lässt. Da aber im ptolemäischen Ägypten ein Jahr nur über 365 Tage verfügte, muss man sich nicht nur fragen, wie Totoes in diesem Zeitraum für 526 1/3 Tage religiöse Dienstleistungen erbringen konnte, sondern auch worin für ihn der Sinn und Nutzen solch objektiver Überzeichnung bestand. Hier kann

nicht von religiösem Dienstleister ausgegangen werden, denn gerade dieser müßte durch die Überzeichnung für den einzelnen Tag objektiv reduziert worden sein, indem sich die Dienstleistung ja fast auf die Hälfte verringerte. Das ökonomisch Relevante an den Liturgietagen waren die von stiftender Seite erbrachten Opfergaben. Sie gelangten erst per Transformation durch religiöse Dienstleistungen an den zugeordneten ideellen Empfänger. Da dieser aber real die Opfergaben nicht konsumieren konnte, zeigt sich hier sehr deutlich nicht nur das Interesse des Totoes, sondern auch, wie das religiös motivierte Geschäft mit dem Opfer funktionierte: Es waren nicht die zu erbringenden magischen Dienste, sondern die Opfergaben, die durch diese Kauf- und Pachtverträge in die Verfügungsgewalt des Dienstleistenden gelangten. Insofern beinhaltet der originäre ägyptische Begriff *hrw s'nh* (heru seanch) in seiner wörtlichen Übersetzung eine Doppelbedeutung: ‚Tag der Lebenserhaltung bzw. der Ernährung‘. Ging es im Bewusstsein der Opferspender seinerzeit entsprechend den herrschenden religiösen Vorstellungen um eine imaginäre Lebenserhaltung des Opferempfängers, so diente primär das Opfer im ökonomischen Bereich als Erwerbsquelle zur Lebenserhaltung desjenigen, der dank seiner Funktion als Vermittler des Opfers letztlich die Verfügungsgewalt über die dargebrachten Opfergaben hatte.

Wenngleich der Begriff *hrw s'nh* für die Zeit des Alten Reiches nicht belegt ist, so vermitteln uns aber trotzdem Schriftzeugnisse die Gewissheit, dass nicht nur eine imaginäre Lebenserhaltung in Bezug auf verstorbene Personen, sondern vor allem in Bezug auf religiöse Institutionen durch reale Opfergaben schon damals eine gängige Praxis gewesen war. Aber völlig abweichend von der kommerziellen Seite in ptolemäischer Zeit sind hierzu die moralischen Vorstellungen im Alten Reich.

So verfügten die oben erwähnten Brüder Nianch-Chnum und Chnum-Hotep, die in der 5. Dynastie unter Niuserre als Barbieri am Königshof tätig waren, in einer Inschrift auf der Ostwand des Torraumes ihres Grabes (Abb. 1):

- *Was anbetrifft jene (Stiftungs-)Brüder und jene Totenpriester, die für uns wegen des Totenopfers für uns in der Nekropole handeln, (gilt):*

Nicht werden wir zulassen, dass unsere Kinder, unsere beiden Ehefrauen und irgendein Mensch über sie verfügen. Sie sind (zuständig) wegen des

4 Vgl. R. Enmarch, *The Dialogue of Ipuwer and the Lord of All*, Oxford 2005.

5 Vgl. S. Grunert, Ägyptische Erscheinungsformen des Privateigentums zur Zeit der Ptolemäer: Liturgietage, in: *ZAS* 106 (1979), 60-79.

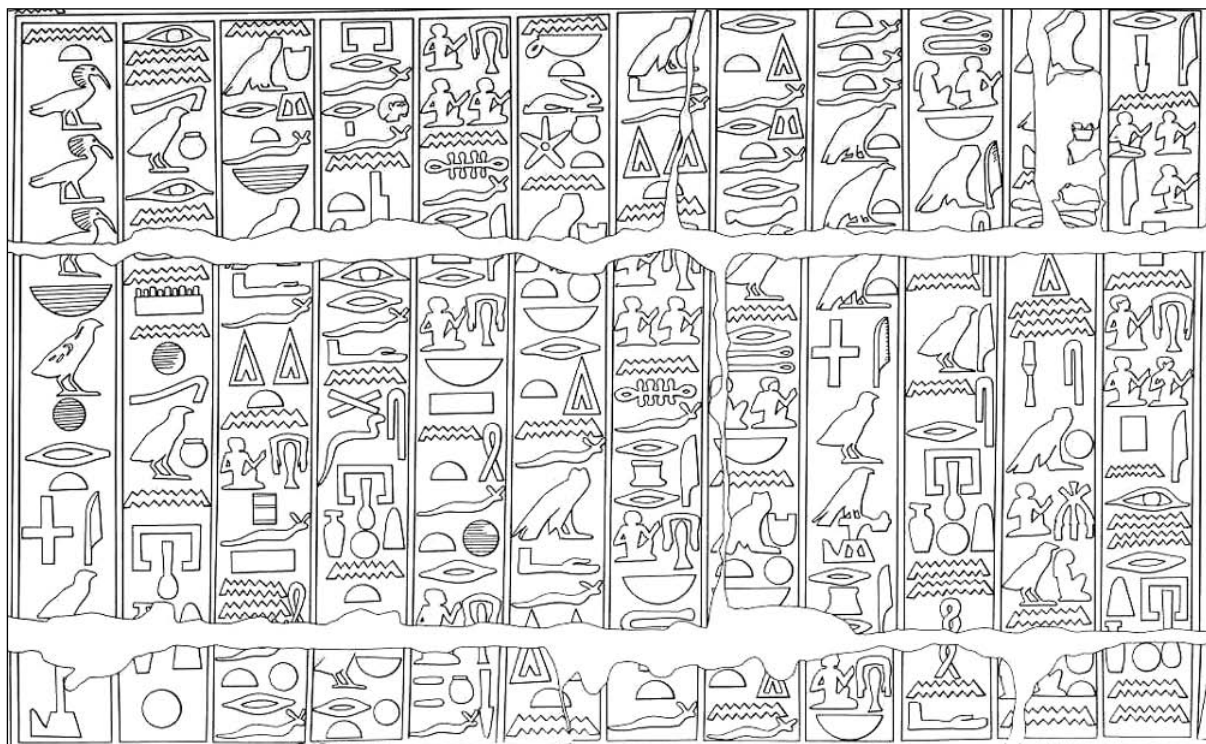


Abb. 1: Eigentumsrechtliche Verfügung der Brüder Nianch-Chnum und Chnum-hotep (nach: H. Altenmüller, A. M. Moussa, Das Grab des Nianchchnum und Chnumhotep, Mainz 1977, Abb. 11).

Totenopfers für uns sowie (für) die Väter, Mütter und Bewohner der Nekropole.

- Was ferner anbetrifft irgendeinen Totenpriester, der irgendeinem Menschen seinen Anteil gegen eine Gegenleistung gibt, (gilt):

Von ihm fortzunehmen ist jede zu ihm gegebene Sache, die (dann) gegeben wird zu den Priestern seiner Phyle.

- Was ferner anbetrifft irgendeinen Totenpriester, der eine andere Dienstleistung ergreifen wird, (gilt):

Von ihm fortzunehmen ist jede zu ihm gegebene Sache, die (dann) gegeben wird zu den Priestern seiner Phyle.

- Was ferner anbetrifft irgendeinen Totenpriester, der (in einer) Sache streiten wird gegen seinen zweiten Totenpriester, (gilt):

Er geht heraus aus seinem (= verliert sein) Tätigkeits-Gewinn, wenn er eine Aktion macht, um das Totenopfer der Opferempfänger zu zerbrechen. Von ihm fortzunehmen ist all sein Anteil, der (dann) gegeben wird zu jenem Totenpriester, gegen den er (in einer) Sache streitet.

Wir haben dieses für euch Gemachte gemacht, damit diese Totenopfer vortrefflich sind den Verklärungsseelen der Opferempfänger und den Bewohnern der Nekropole.⁶

Damit werden die eigenen Ehefrauen und Kinder ausdrücklich von einer potentiellen Nutzung des Totenopfers, über dessen Herkunft wir nichts erfahren, ausgeschlossen – im Umkehrschluss lässt dies aber die Interpretation zu, dass in der Praxis nicht nur eigene Verwandte, sondern selbst der Totenpriester das dargebrachte Totenopfer anderweitig nutzen konnten. Durchaus verständlich, wenn man die reale Existenz der Opfergaben nach deren religiöser Transformation bedenkt. Aber auch die (egoistische) Sorge des Toten um seine Versorgung für das Leben im Jenseits ist verständlich: Wenn die Frau, die Kinder und Kindeskinde die für ihn bestimmten Opfergaben aufbrauchten, wäre für ihn im Jenseits nichts geblieben. Ging aber das Totenopfer einzig in die Verfügungsgewalt von diese Gaben vermittelnden Totenpriestern über, so wurde im Alten Reich – anders als dann später in der Ptolemäerzeit – ausdrücklich ein Handel damit ausgeschlossen. Zudem wurden zusätzlich Sanktionen gegen die Betreiber einer solchen Praxis erlassen.

⁶ S. Grunert, in: TLA (<http://aaew.bbaw.de/tla/index.html>), Version Oktober 2006: Altägyptisches Wörterbuch, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Grabinschriften, Sakkara, Mastaba des Nianch-Chnum und Chnum-hotep, Torraum, Ostwand, Szene 12.



Abb. 2: Eigentumsrechtliche Verfügung des Penmeru (<http://www.gizapyramids.org/> Photo ID number: A681_NS).

War das rein vorsorglich oder existieren für einen derartigen Handel entsprechende Belege aus dieser Zeit?

Der Wab-Priester des Königs, Priester des Mykerinos und Vorsteher der Totenpriester Penmeru – also in diesen Funktionen während der 6. Dynastie ein Nutznießer solcherart Bestimmungen – erließ in einer Nischeninschrift seiner Mastaba in Gizeh eine ähnliche Verfügung (Abb. 2):

- *Was anbetrifft meinen Stiftungsbruder, den Totenpriester Nefer-Hotep, mit seinen Angehörigen von Vater und Mutter her - sie sind die Totenpriester meiner Stiftung für mein Totenopfer in meinem Grab der Ewigkeit, welches (in) der Nekropole von 'Cheops ist horizontisch' ist.*
Sie mögen mir bringen das Umlaufopfer meines Herrn, des Wesirs Seschem-Nefer.
- *Was anbetrifft den 1 Cha Ackerland, den ich ihm (dem Stiftungsbruder Nefer-hotep) und diesen seinen Kindern gegeben habe - nicht gebe ich davon Verfügungsgewalt irgendeinem Menschen und dessen Kindern. Nicht gebe ich darüber Verfügungsgewalt irgendeinem Sohn und allen Kin-*

dern. Er (=Nefer-Hotep) soll 5 Cha Ackerland geben als Totenopfer für die Verwalterin des Königsvermögens Meret-Ities.⁷

Demnach diente dem Penmeru die Übereignung eines kleinen Ackers von ungefähr 275 m² an seinen Stiftungsbruder Nefer-Hotep zur Absicherung seines Totenopfers, ohne damit gegen die oben genannte Bestimmung zu verstoßen, nach der kein Anteil eines Totenpriesters an einen anderen Menschen gegeben werden durfte. Der gültige und auch in der Verfügung des Pen-Meru eingehaltene rechtliche Aspekt war, dass dieser Acker in der Stiftung verblieb, in der er (unter seiner Leitung) mit Nefer-Hotep den Dienst als Totenpriester versah.

Wie aber ist die Verfügung zu verstehen, dass Nefer-Hotep für das Totenopfer einen Acker in fünf-facher Größe (ca. 1375 m²) der Meret-Ities, Ehefrau

⁷ S. Grunert, in: TLA (<http://aaew.bbaw.de/tla/index.html>), Version Oktober 2006: Altägyptisches Wörterbuch, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Grabinschriften, Giza, Mastaba des Penmeru (G 2197), Mastaba, Nischenbeschriftung.

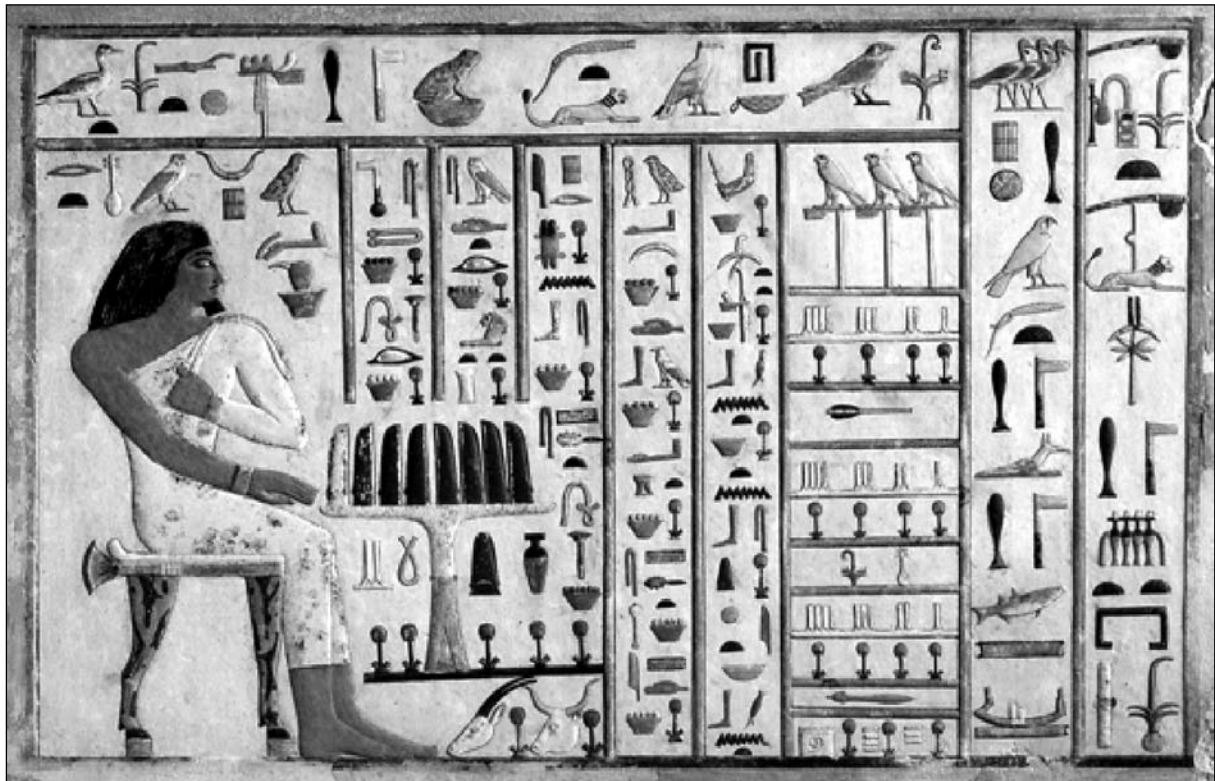


Abb. 3: Opferstele des Wep-em-neferet (nach: P. Der Manuelian, *Slab Stelae of the Giza Necropolis*, New Haven and Philadelphia 2003, pl. 1).

von Pen-Meru, zu geben hatte? Wie kann eine fünf-
fache Vergrößerung des Ackers erklärt werden,
wenn das Ausgangspotential nicht unter Nutzung der
Zirkulationssphäre hätte akkumulieren können? Und
schließlich ist die Beziehung des Ackerlandes zum
Totenopfer in Form der geopfert Realia zu hinter-
fragen. Gerade in Bezug auf diese Realia geben die
zahlreichen Opferlisten⁸ in den Gräbern des Alten
Reiches detaillierte Auskunft (Abb. 3).

In den Opferlisten der 4. Dynastie werden in
einem so genannten Inventaropfer meist in Tausen-
der Einheiten gezählte und mit unterschiedlichen
Qualitäten aufgeführte Stoffe sowie Gefäße, Öle und
Salben angeführt. Verbunden mit der Speisetisch-
Szene finden sich als Objekte des Speisungsrituals
verschiedene Verbrauchsgüter meist unterhalb des
Tisches oder daneben in hieroglyphischen Schrift-
zeichen vermerkt: „Tausend an Brot, tausend an Bier,
tausend an Kleidung, tausend an Alabaster-
Gefäßen, tausend an Rind, tausend an Antilopen,
tausend an Geflügel“. Daneben bildet sich aus einer

8 P. Der Manuelian, *Slab Stelae of the Giza Necropolis*, New
Haven und Philadelphia, 2003; S. Hassan, *Excavations at
Giza*, Bd. VI, 2: *The Offering-List in the Old Kingdom*, Cairo
1948.

Mischung von wenigen Ritualanweisungen und vie-
len Objekten wie Schminken, Binden, Ölen, diversen
Frucht-, Wein- und Brotsorten sowie unterschiedli-
chen Fleischarten und Geflügel dann bis zum Ende
der 6. Dynastie eine fast kanonische Form aufwei-
sende Opferliste heraus.⁹ Es versteht sich fast von
selbst, dass nicht mal ein Bruchteil dieser Ver-
brauchsgüter auf einem Acker von knapp 1400 m²,
noch weniger auf 275 m² produziert werden konn-
ten. Und es bleibt auch fraglich, inwieweit im kon-
kreten Fall von Penmeru dessen Vorgesetzter, der
Wesir Seschem-Nefer, real über ein derartiges
Opferaufkommen verfügt hat. Da sich aber das Grab
von Penmeru in der zur Cheops-Pyramide gehörigen
Nekropole 'Cheops ist horizontisch' befindet, ist
anzunehmen, dass er damit auch und vor allem aus
deren Versorgungskette Nutzen zog. Nur so erklärt
sich auch, wie die recht aufwendige Grabaus-
stattung, deren Herstellung häufig in den Grabbil-
dern abgebildet ist, realisiert wurde.

Seit Snofru ist die Praxis bekannt, dass zur
Gewährleistung der Versorgung des toten Pharaos
einzelne Güter exempten Status erhielten und die

9 W. Barta, *Die altägyptische Opferliste von der Frühzeit bis zur
griechisch-römischen Epoche (= MÄS, 3)*. Berlin 1963.

dort hergestellten Produkte als „Opfer, das der König gibt“ seinen Priestern nicht nur zu Lebzeiten zu Gute kamen.¹⁰ Sicher stand deren Umfang pro Person in Abhängigkeit von der sozialen Stellung des Einzelnen, die sich am besten in Form der jeweils verliehenen Titeln ausdrücken lies. Damit erklärt sich die aus heutiger Sicht fast krankhaft anmutende Gier nach Titeln und deren Überlieferung an den Wänden der Opferkammern. Dadurch versprach man sich real eine immerwährende Versorgung nach dem Tod, ohne dass hierfür die Familienmitglieder zu sorgen hatten oder sorgen konnten, was sicherlich außerhalb der elitären Gesellschaftsschicht das Normale gewesen sein dürfte. In Übernahme einer in den Totentempeln des Alten Reiches geübten Praxis begann man zur Sicherheit der gewünschten Versorgung, die für die Versorgung zuständigen Produktionsorte personifiziert als Träger von Opfergaben mit ihren Namen zu überliefern, da man ja von diesen abhängig war.¹¹ In vielen dieser Toponyme spiegelt sich noch die enge Verbindung zu dem jeweils ‚zuständigen‘ Pharao wieder, da sie mit deren Namen gebildet wurden.

In Saqqara liegt südlich der Umfassungsmauer der Djozer-Pyramide das Grab des Mehu.¹² Er war nach verschiedenen Funktionen unter den letzten Pharaonen der 5. Dynastie dann unter Teti, dem Begründer der 6. Dynastie, als Vorsteher von Unterägypten tätig. Auf der Südwand des Korridors sind in einer Prozession 40 Frauen mit gefüllten Körben auf dem Kopf und unterschiedlichen Opfergaben in der Hand dargestellt. Jede einzelne Person symbolisiert mit Namen einen Produktionsort, so genannte Domänen, aus dem Mehu seine Bezüge sicherlich auch schon zu Lebzeiten erhielt. Von den Toponymen sind 20 mit den Namen von Teti (6. Dynastie), 9 mit Unas (5. Dynastie), 4 mit Djedkare und jeweils einer mit den Königen Neferirkare Kakai und Niuserre Ini gebildet. Allein die Zeitstellung der Könige verdeutlicht eine mengenmäßige Abnahme von Domänen Gründungen mit Anwachsen der zeitlichen Distanz zwischen Mehu und dem jeweiligen Pharao.

10 Vgl. H. Goedicke, *Königliche Dokumente aus dem Alten Reich*, Wiesbaden 1967 (Ägyptologische Abhandlungen 14).

11 Vgl. H. K. Jacquet-Gordon, *Les noms des domaines funéraires sous l'Ancien Empire égyptien*, Kairo 1962 (Bibliothèque d'étude 34).

12 H. Altenmüller, *Die Wanddarstellungen im Grab des Mehu in Saqqara*, Mainz 1998 (Archäologische Veröffentlichungen 42)

Das lässt darauf schließen, dass historisch ältere Ressourcen, sofern sie existent blieben, wohl neu vergeben werden konnten. Damit zeigt sich hier die Möglichkeit einer Übertragung derartiger Versorgungsanteile, was nach den Vorstellungen einer ewiglichen Bindung verwundert, da der ursprüngliche Leistungsempfänger, ob tot oder lebendig, dann zuvor enteignet werden musste (Abb 4).

Der ganze Wandkomplex, zu dem auch noch andere Darstellungen gehören, trägt den erläuternden Hinweis:

Das Betrachten des Ankommens der Schiffe und der Feldarbeit, des Herbeikommens seiner Güter und seiner Dörfer Unter- und Oberägyptens.

Bereits aus der Zeit der 4. Dynastie sind ähnliche Szenenbeischriften mit einem entscheidenden, später dann immer öfter, fast regelmäßig belegten Zusatz überliefert. Auf der nördlichen Türleibung am Eingang zur Mastaba des Sohnes von Cheops Chaef-Chufu (G 7130-7140)¹³ heißt es:

Das Betrachten des aus dem Königs[haus] (und) aus seinen Dörfern des Per-Dschet gebrachten Totenopfers.

Damit wird deutlich differenziert zwischen Opfergaben, die direkt vom Königshaus geliefert wurden, und jenen, die konkrete Produktionsstätten zu erbringen hatten. Letztere wurden mit der Bezeichnung „Per-Dschet“ zusammengefasst.

Konkret sind aus der Mastaba des Chaef-Chufu neun *Per-Dschet*-Dörfer überliefert, deren Namen mit dem von Cheops gebildet sind. In 4 Fällen¹⁴ sind aus anderen Gräbern die gleichen Domänennamen überliefert, so unter anderem aus dem Grab des Mer-Ib.¹⁵ Auch sonst sind mehrfache Bezeugungen von Domänennamen in verschiedenen Gräbern feststellbar. Natürlich kann das auch dadurch bedingt sein, dass das Gesamtprodukt einer Domäne zugunsten mehrerer Empfänger aufgeteilt war. Wenn jedoch bei den Grabeigentümern eine Vater-Sohn-Beziehung wie im Falle von Chaef-Chufu I. und II. bestand, kann die Weitergabe auch im Erbgang erfolgt sein.

13 PM III² 188; Simpson, William Kelly: *The Mastabas of Kawab, Khafkhufo I and II, Giza Mastabas*, Vol. 3, Boston 1978, S. 10-13; pl. XVII b, fig. 29.

14 9G4 (Nikau-Re), 10G4 (Meres-Anch), 13G4-5 (Mer-ib), 32G5 (Chaef-Chufu II), 28S5-6 (Ptah-Hotep)

15 K.-H. Priese, *Die Opferkammer des Merib*, Berlin 1984.

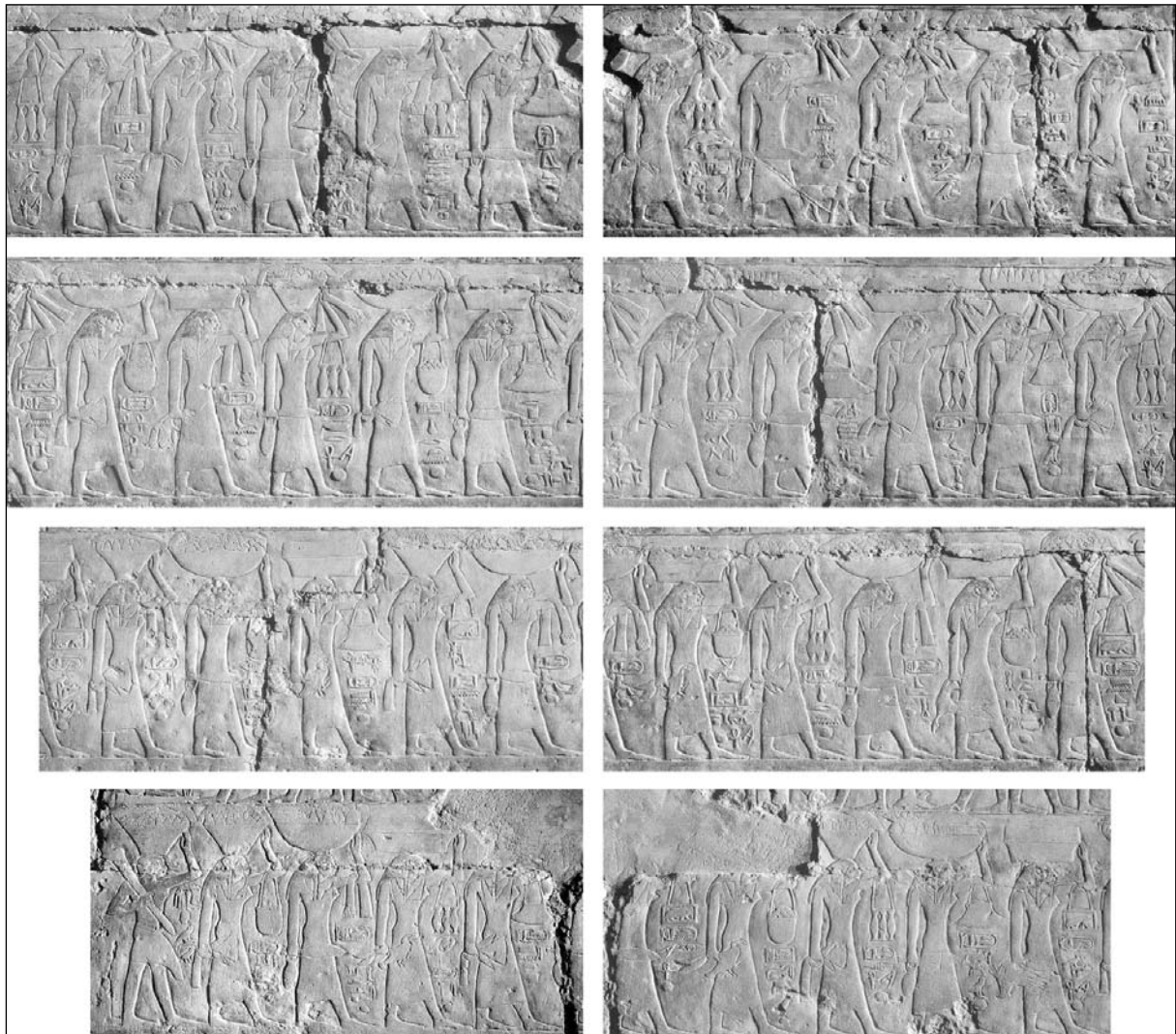


Abb. 4: Domänen-Aufzug aus dem Grab des Mehu (nach: H. Altenmüller, Die Wanddarstellungen im Grab des Mehu in Saqqara, Mainz 1998, Taf. 26-29).

Insgesamt ergibt sich, dass im Zusammenhang mit Funktionen zu Lebzeiten verliehene bzw. erworbene Versorgungsanteile aus einem *Per-Dschet* zeitversetzt auf einen anderen Empfänger übertragbar waren, sofern nicht die Existenz des *Per-Dschets* dadurch gefährdet wurde. Der religiöse Egoismus des Selbstbehaltes zur eigenen Versorgung als Toter im Jenseits, wie er in schriftlich fixierten privaten Verfügungen zum Ausdruck kommt, wird aufgehoben durch die egoistische Ökonomie, die der lebende Produkt-Konsument der zum *Per-Dschet* gehörigen Produktionsstätten zum Zweck der Erhaltung seiner Anteile als realer Profiteur betrieb. Dass dies selbst bei königlichen *Per-Dschets* letztlich kontraproduktiv war bezeugen Urkunden aus dem Papyrus-Archiv des Totentempels von Neferirkare-

Kakai, aus denen der Niedergang seiner Stiftung indirekt ablesbar ist.¹⁶

¹⁶ Vgl. P. Posener-Kriéger, Les archives du temple funéraire de Néferirkarê-Kakai, Kairo 1976 (Bibliothèque d'étude 65).